39. Unter welchen Boraussetungen gilt ein Auftrag zur Klagerhebung vom Rechtsanwalt als angenommen? Umfang der Haftung
des Rechtsanwalts.

Rechtsanwaltsorbnung vom 1. Juli 1878 § 30.

- II. Civilsenat. Urt. v. 13. November 1903 i. S. Sch. (Bell.) w. S. (RL). Rep. II. 134/03.
 - I. Lanbgericht Bonn.
 - II. Oberlandesgericht Roln.

Mus ben Grunben:

... "Mit ber Klage wird in erster Reihe Schabenserjag aus schulbhafter Nichterfüllung eines entgeltlichen Auftragsvertrages verlangt, und das Berufungsgericht hat das Zustandesommen und den Umfang des nach seiner Auffassung verletzten Auftragsvertrages dahin seftgestellt, die Mutter der jetigen Kläger habe dem Beklagten, zugleich für ihre vier Kinder, den Auftrag erteilt, den ganzen Schaden, den

sie alle erlitten hätten, einzuklagen, es ihm überlassend, auf Grund bes ihm mitgeteilten Sachverhaltes zu bestimmen, welche Personen zur Erreichung dieses Zweckes als Kläger austreten müßten, und der Besklagte habe den von ihm in dieser Tragweite richtig erfaßten Austrag angenommen.

Der Revisionskläger erhebt gegen diese Ausführungen die Rüge eines Mangels in der Begründung: das Berufungsgericht habe das Schutvordringen des Beklagten in den Instanzen überhaupt nicht geswürdigt; es stehe der Unterstellung, daß er einen Auftrag dieses Instaltes angenommen habe, schon der Umstand entgegen, daß er sich nur von der Mutter B. und den beiden Schwestern, nicht von den setigen Klägern habe Bollmacht erteilen lassen. Überdies hätten die Kläger selbst geltend gemacht, der Beklagte habe dei der ersten Bessprechung erklärt, den Brüdern des Getöteten, d. i. den jetzigen Klägern, stehe ein Anspruch gegen die Bröhltalbahn nicht zu. Darin liege aber eine Ablehnung des Auftrages bezüglich der setzigen Kläger, die, wenn auch der Grund irrig gewesen wäre, eine Schadensersatzpflicht des Beklagten nicht zu begründen vermöge; denn der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, eine Klage zu erheben, die er für unbegründet hielt.

Diefem Angriffe konnte ber Erfolg nicht versagt werben. Da bie streitigen Borgange in bie Reit por bem 1. Januar 1900 fallen, fo tommen für die rechtliche Beurteilung neben ben Borfchriften bes materiellen Rechts in ber Rechtsanwaltsorbnung im gegebenen Falle bie Bestimmungen bes Code civil zur Anwendung, wonach in der Regel auf bas Rechtsverhältnis zwischen bem Rechtsanwalt und seinem Klienten die Grundsate bes Auftrages (Artt. 1984 flg.) zur Anwendung tommen. Danach tann an fich die Annahme des Auftrages burch ben Rechtsanwalt ftillschweigenb erfolgen: insoweit ift ben Ausführungen des Berufungsgerichts beizutreten. In bem gegebenen Kalle bat die Mutter ber jetigen Kläger, wie bas Berufungsgericht annimmt, ben Beklagten für fich und ihre vier Kinber angegangen, ben Auftrag jur Einklagung bes gangen Schabens, ben fie alle erlitten hatten, anzunehmen, es ihm überlaffend, auf Grund bes ihm mitgeteilten Sachverhältniffes zu bestimmen, welche Berfonen gur Erreichung biefes Zwecks auftreten mußten. Kur bie Mutter bes Getöteten und beffen vier Geschwifter mag ber entstandene Gesamtichaben als eine untrennbare Ginheit erschienen fein; ber Beklagte

aber mußte bavon ausgehen, ba es sich nur um einen beliktischen Schabensersabanspruch bandelte, daß die einzelne Berson nur ben ibr entftandenen Schaden mit ber Rlage verfolgen tonne; beshalb tann bie erwähnte Auffaffung ber Familie B. für ben Inhalt und Umfang ber Annahme bes Auftrages von seiten bes Beklagten nicht vorzugsweise entscheibend sein. Weiterhin tritt ein Rechtsanwalt in der Regel nicht schon baburch in ein Auftragsverhältnis zu einer rechtsuchenben Partei. bie fich an ihn mit ber ausgesprochenen Absicht wendet, ihm Auftrag zur Brozekführung zu erteilen, baß er sich von ihr eine Sachdarftellung geben läßt. Das tann lediglich zu bem Zwede geschehen, um fich über Annahme ober Ablehnung bes Auftrages enischließen zu konnen. Deshalb tann nicht als felbfirebend unterfiellt werben, bag ber Bellagte ben Auftragsantrag schon angenommen hatte, als er sich bei ber erften Besprechung von ber Mutter B. im Beisein ber Ottilie B. eine Sachbarftellung geben ließ. Db aber nach ben Umftanben bes gegebenen Ralles nicht, wie ber Beklagte in ben Inftangen geltenb gemacht hatte, eine Ablehnung bes Auftrages in bezug auf bie jetigen Rläger darin lag, daß ber Beklagte im Rusammenhange mit Diefer erften Besprechung auf die ihm gegebene Sachbarftellung bin nur von ber Mutter und ben beiben Schwestern bes Getoteten fich Bollmacht zur Klage geben ließ, nicht aber von den jetzigen Rlägern, und nur im Namen ber erfteren eine Schabenserfattlage erhob, batte nach der gegebenen Sachlage um so mehr geprüft werden müssen, als bie von den Rlägern als Beugen angerufenen Bitwe B. und Ottilie B. bei ihrer Bernehmung bestätigt hatten, ber Beklagte habe bei biefer ersten Besprechung auf ihre Darstellung bes Sachverhaltes erklärt, "wenn diese Angaben richtig feien, fo tonnten nicht nur die Mutter, fonbern auch die Schweftern Schabensersat verlangen, Die Brüder batten bagegen feinen Schabensanspruch". In eine folche Brufung ist bas Berufungsgericht nicht eingetreten. Dieser Mangel in ber Begrundung zu ber Frage, ob ber Beklagte auch ben Auftrag angenommen habe, ben ben jegigen Rlagern entstanbenen Schaben eingutlagen, muß zur Aufhebung bes angefochtenen Urteils führen. Denn ber Rechtsanwalt ift nicht verpflichtet, einen ihm erteilten Auftrag anzunehmen; Die ohne Bergug geschehene Ablehnung ichließt jede Schadensersatoflicht besselben aus (6 30 der Rechtsanwaltsordnung). Das gilt auch für eine motivierte Ablehnung, bier mit

ber Begründung, daß den jetzigen Klägern ein Schadensersatzanspruch nicht zustehe, selbst wenn diese irrig war, es sei denn, daß nach den Umständen des einzelnen Falles der Rechtsanwalt um eine Prüfung des mitgeteilten Sachverhältnisses auch nach der Richtung angegangen war, ob es sich zur Klagerhebung eigne, und in der Witteilung der Begründung der Ablehnung als des Ergebnisses dieser Prüfung in Wirklichkeit die Aussührung eines in diesem beschränkten Umfange angenommenen entgeltlichen Auftrages lag, oder daß doch nach den besonderen Umständen, unter denen die Begründung der Ablehnung dem Rechtsuchenden mitgeteilt wurde, darin eine Katserteilung zu sinden wäre, und daß weiterhin auf dieser Grundlage die übrigen Erfordernisse einer Haftung aus Auftrag oder Ratserteilung gegeben wären."...